

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00496 vom 11. September 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00496

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00496 du 11 septembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00496 del 11 settembre 2013

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung der Wohnkosten Die Auflage zur Suche nach einer günstigeren Wohnung erweist sich auch unter Berücksichtigung der beruflichen Situation der Beschwerdeführerin, ihrer gesundheitlichen Probleme und der Verwurzelung im Quartier als rechtmässig (E. 4.1). Die Beschwerdeführerin ist der Auflage nicht ansatzweise nachgekommen. Die Kürzung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget ist gerechtfertigt (E. 4.2). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 5.2) Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz erachtete die Auflage, bis zum 15. Juni 2012 eine Wohnung mit einem Mietzins von maximal Fr. 1'100.- pro Monat zu suchen, als rechtmässig. Die Beschwerdeführerin habe nicht ausgeführt, warum es für sie unzumutbar gewesen sein soll, sich während der Suchfrist von Mitte März bis Mitte Juni 2012 um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Das Praktikum in B habe erst am 13. August 2012 begonnen. Neben dem Basisbeschäftigungsprogramm mit einem Beschäftigungsgrad von 70 %, das vom 23. April 2012 bis zum 18. Mai 2012 gedauert habe, sei sie in dieser Zeit keiner Arbeitstätigkeit nachgegangen. Die Beschwerdeführerin habe somit ausreichend Zeit gehabt, eine Wohnung zu suchen. Sie sei sodann im Quartier nicht besonders verwurzelt, da sie erst seit März 2011 in der fraglichen Wohnung wohne. Schliesslich seien ihre psychischen Schwierigkeiten nicht derart schwerwiegend, dass deshalb grundsätzlich von einem Wohnungswechsel abzusehen wäre. Das eingereichte ärztliche Zeugnis beziehe sich zudem erst auf die Zeit des Praktikums in B. Ferner sei auch die – zuvor angedrohte – Kürzung des Mietzinses im Unterstützungsbudget zu Recht erfolgt, da es keine Anzeichen und Belege dafür gebe, dass sich die Beschwerdeführerin während der Suchfrist in angemessener Weise um eine günstigere Wohnung bemüht hätte.

E. 4.1

Das Bundesgericht erwog in einem eine ähnliche Sache betreffenden Entscheid, bei Weisungen und Auflagen, die – wie vorliegend die Verpflichtung zur Wohnungssuche – in die Grundrechte eingreifen, handle es sich um Zwischenentscheide, die nicht in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend müsse die Rechtmässigkeit der Zwischenverfügung zusammen mit dem Endentscheid überprüft werden können, wenn bezüglich Ersterer vom Beschwerderecht kein Gebrauch gemacht worden sei und sich der Zwischenentscheid auf den Inhalt des Endentscheids (mit Leistungskürzung) auswirke (BGr, 13. Juni 2012, 8C_871/2011, E. 4.3 f.). Wie dies die Vorinstanz richtigerweise getan hat, ist daher vorliegend vorab die Rechtmässigkeit der Auflage zu prüfen. Die Vorbringen der

Beschwerdeführerin beschränken sich gerade auf diese Frage, vermögen jedoch die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz, wie nachfolgend gezeigt wird, nicht in Zweifel zu ziehen.

E. 4.1.1

Zunächst machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe ihr Praktikum in B mittlerweile erfolgreich abgeschlossen und hoffe, aus den daraus entstandenen Kontakten "sehr bald eine gut bezahlte Anstellung zu finden". Sie habe bereits eine erste temporäre Arbeit angetreten. In ihrem Alter und mit ihren sehr guten Qualifikationen stehe ihr ein noch über 20 Jahre währendes, gut bezahltes Arbeitsleben bevor. Sie werde daher den die Mietzinsrichtlinien überschreitenden Betrag bald zurückzahlen können. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin auch nach eigenen Angaben schon seit längerer Zeit arbeitslos ist und Mühe hat, eine Stelle zu finden. Momentan bestehen offenbar ebenfalls keine konkreten Aussichten auf eine langfristige Festanstellung, die eine Ablösung von der Sozialhilfe ermöglichen würde. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, konnte damit jedenfalls zu Unterstützungsbeginn bzw. im Zeitpunkt der Verpflichtung zur Suche einer günstigeren Wohnung eine längere Abhängigkeit von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen werden. Unter den gegebenen Umständen sprach und spricht damit die berufliche Situation der Beschwerdeführerin nicht gegen die zu beurteilende Auflage und lässt diese nicht als unverhältnismässig erscheinen (vgl. Urs Vogel in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 187, mit zahlreichen Beispielen; VGr, 25. Mai 2007, VB.2007.00204, E. 4).

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführerin brachte sodann vor, ihre zurzeit stabile psychische Verfassung sollte auf keinen Fall durch eine Wohnungssuche und ein Herausreissen aus der gewohnten Umgebung gefährdet werden. Sie reichte hierzu einen Bericht ihrer behandelnden Ärztin vom 30. Juni 2013 ein. Demgemäss bestehe ein depressives Zustandsbild mit Antriebsverminderung, die allgemeine Belastbarkeit und das Funktionsniveau seien reduziert. Ein Umzug sei für die Beschwerdeführerin nicht zu bewältigen und würde ihr Gleichgewicht gefährden. Ihre verbleibenden physischen und psychischen Kräfte sollten auf die Arbeitssuche konzentriert bleiben können. Der ärztliche Bericht vom 30. Juni 2013 nimmt Bezug auf den Bericht vom 25. September 2012, den die Beschwerdeführerin im Rahmen des Rekursverfahrens eingereicht hatte, und wiederholt im Wesentlichen die damaligen Ausführungen. Wie allerdings schon die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 23. August 2013 festhielt, sind sämtliche in den Akten befindlichen ärztlichen Zeugnisse sehr allgemein gehalten. Aus diesen geht denn auch nicht hervor, inwiefern die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Probleme bei der Suche nach einer Wohnung eingeschränkt und ein allfälliger Umzug nicht zu bewältigen sein sollte. Vor diesem Hintergrund und da keine ausserordentlichen Umstände ersichtlich sind (vgl. BGr, 13. August 2007, 8C_95/2007, E. 3.3), liegt die Schlussfolgerung, die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin stünden der fraglichen Auflage und einem eventuellem Wohnungswechsel nicht entgegen, noch ohne Weiteres im Ermessen der Vorinstanz.

E. 4.1.3

Schliesslich machte die Beschwerdeführerin geltend, sie wohne zwar erst seit März 2011 in der derzeitigen Wohnung. Jedoch lebe sie bereits seit anfangs 2007 im gleichen Quartier,

habe einen speziellen Bezug zu demselben und sei dort nicht zuletzt deswegen verwurzelt, weil ihre Schwester ebenfalls dort wohne. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann der Beschwerdeführerin eine mehr als nur gewöhnliche Verbundenheit mit ihrem Wohnort nicht abgesprochen werden, lebt sie doch seit insgesamt rund viereinhalb Jahren im Quartier rund um den C-Platz. Der Umstand, dass eine Person im betreffenden Quartier seit einigen Jahren verwurzelt ist, verleiht hingegen für sich allein genommen keinen Anspruch auf den Verbleib in einer Wohnung, die das Mietzinsmaximum überschreitet (VGr, 12. April 2012, VB.2012.00158, E. 3.3). Sozialhilfesuchende Personen, die in solchen Wohnungen leben, müssen unter Umständen gewisse Härten – beispielsweise ein Herausreissen aus der gewohnten Umgebung – und Einschränkungen in der Lebensqualität in Kauf nehmen. Vorliegend erscheint die Verbundenheit der Beschwerdeführerin zu ihrer jetzigen Wohnung jedenfalls nicht derart stark, dass sich die Fortsetzung des Mietverhältnisses angesichts der doch deutlichen Überschreitung des vorgesehenen maximalen Mietzinses für einen Einpersonenhaushalt rechtfertigen würde und die Auflage und ein allfälliger Umzug geradezu als unverhältnismässig zu bezeichnen wäre.

E. 4.2

Neben der Auflage selbst erweist sich sodann auch die Reduktion des monatlichen Mietzinses im Unterstützungsbudget der Beschwerdeführerin als rechtmässig. Mit Entscheid vom 14. März 2012 wurde die Beschwerdeführerin auf die Möglichkeit einer solchen Kürzung hingewiesen. Die Beschwerdeführerin machte zudem nicht geltend und aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass sie der Auflage auch nur ansatzweise nachgekommen wäre und nach Wohnungen gesucht und dabei entsprechende Belege eingereicht hätte (vgl. vorn E. 2.5).

E. 4.3

Der vorinstanzliche Entscheid hält nach dem Gesagten einer Rechtskontrolle stand (vgl. vorn E. 2.1). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen Verhältnisse sind sie aber massvoll zu bemessen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 5.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung.

E. 5.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet. Dagegen gilt ein Begehren als aussichtsreich, wenn sich die Aussichten auf Gutheissung oder auf

Abweisung ungefähr die Waage halten oder nur geringfügig differieren
(Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 31 f.).

E. 5.2.2

In Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Das vorliegende Verfahren kann sodann nicht als offensichtlich aussichtslos im soeben umschriebenen Sinn bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher gutzuheissen.

E. 5.2.3

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.